



Hans Ulrich Schmid, *Hand und Hals in mittelalterlichen Rechtssprachen der Germania* (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse 142.5). Stuttgart, Leipzig, S. Hirzel 2021. 24 S.

Besprochen von Monika Gussone:

Aachen, monika.gussone@post.rwth-aachen.de

Ausgehend von der Tatsache, dass in modernen Sprachen noch heute bildhafte Ausdrücke aus den verschiedensten Lebensbereichen, darunter auch aus dem Rechtsbereich, existieren, und dem Befund, dass solche Wendungen in ihren historischen Sprachstufen oft nahezu poetisch-bildhaft sind, häufig Alliterationen enthalten und in sehr ähnlichen oder sogar identischen Formulierungen im hoch- und mittelniederdeutschen Sprachgebiet, in England, Friesland und im „germanophonen Skandinavien“ (6) erscheinen, geht Hans Ulrich SCHMID in seinem verschriftlichten Vortrag anhand von ausgewählten Quellenbeispielen der Frage nach, wie solche Rechtsbilder in den genannten Sprachen und Regionen entstanden sein können. Drei Möglichkeiten stehen dabei zur Debatte: Erstens könnte ein gemeinsames Erbe aus vorschriftlicher Zeit nachwirken, wie es zwar Jacob Grimm vermutete, aber wohl nur bei wenigen Worten, wie dem Begriff *frihals*, wahrscheinlich ist; zweitens könnte es sich um Übernahmen über die Sprachgrenzen hinweg handeln; drittens wären gleichartige Ausdrücke zwar unabhängig, aber auf Grundlage übereinstimmender Rechtsvorstellungen entstanden.

Zur Veranschaulichung der Ähnlichkeit von Rechtsbildern im germanophonen Raum dienen die beiden Worte ‚Hand‘ (allerdings hier nur, wenn „nicht physisch-konkret“ (8) gebraucht) und – deutlich knapper – ‚Hals‘, jeweils in Kombination mit Adjektiven, Partizipien oder Verben, sofern diese in mehr als einer Sprache anzutreffen sind. Da ein vollständiger Vergleich des Vokabulars sämtlicher mittelalterlicher Rechtssprachen und der darin verwendeten Ausdrücke noch aussteht, wurde als (vorläufiges) Fazit festgehalten, dass feste rechtssprachliche Ausdrucksweisen ein „gemeingermanisches Phänomen“ sind, jedoch noch genauer zu untersuchen ist, ob dafür vor allem „zweisprachliche Quereinflüsse“ oder

„gleichartige Rechtsvorstellungen und Rechtspraktiken“ (19) verantwortlich waren.

Bereits an den genannten Beispielen ist erkennbar, wie weit sich die Rechtsausdrücke teils von der Grundbedeutung des Ausgangsworts entfernt hatten. So kann „tote Hand“ (10f.) unter anderem nicht weiter vererbaren Besitz bezeichnen, oder „an den Hals sprechen“ (18f.) bedeuten, dass für jemanden die Todesstrafe gefordert wird. Es wurde daneben deutlich, dass es mehr Verbindungen mit Verben als mit Adjektiven oder Partizipien gab, dass auch Homonymie, d. h. gleicher Ausdruck für verschiedene Sachverhalte, nicht nur in einer Sprache zu finden ist.

Da den Beispielen aus weniger gängigen Sprachen wie Altisländisch oder Altenglisch jeweils eine Übersetzung der Quellenstelle beigegeben wird, lassen sich deren Inhalte gut nachvollziehen. Obwohl die angeführten Belege in vielen Fällen datiert sind, fehlt eine zeitliche Einordnung an anderen Stellen, doch wäre für die meisten Leser auch dort wenigstens eine grobe Datierung hilfreich gewesen.

Bei der Belegstelle aus dem Ravensburger Stadtrecht (9) zur Wendung „1.1 *Gewalttätige Hand*“ scheint der Bezug eindeutiger zu sein, als vom Autor formuliert: Die lateinische Übersetzung des volkssprachlichen Ausdrucks in einer ebenfalls angeführten Urkunde Friedrich Barbarossas (*quod vulgo dicitur ateros hant, calida manu*) erläutert bereits, dass die althochdeutsche Wendung *haistera handi* offenbar schon im Hochmittelalter in manchen Gegenden als „jähzornige“ bzw. „heiße“ Hand verstanden wurde, wie es im spätmittelalterlichen Stadtrecht von Ravensburg dann erscheint (*swer den andern mit haizzer hand angrifet*), da *calidus* im mittelalterlichen Latein genau dies – jähzornig bzw. heiß – bedeutet.

Eine Detailstudie, auch wenn sie anhand von exemplarisch ausgewähltem Material erstellt wurde, das laut Verfasser „als repräsentativ gelten [darf]“ (7), kann keine abschließenden Ergebnisse liefern. Es konnte aber aufgezeigt werden, wie man die angerissenen Fragen und die Vermutung weiterverfolgen kann, dass bestimmte Rechtssachverhalte in den germanischen Einzelsprachen durch „vergleichbare rechtssprachliche Formulierungsmuster“ ausgedrückt wurden (19). Das Heft schließt erfreulicherweise mit einem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis. Die Redaktion des Texts hätte jedoch sorgfältiger sein können, da recht viele Druckfehler (z. B. 15) stehengeblieben sind.